

Die Rolle des Jugendstaatsanwalts
im Kriminalisierungsprozeß

Peter Best

Die Studie behandelt erstmals die Arbeit des Jugendstaatsanwalts. Die Daten dazu stammen aus einer Einzelfallstudie in einer mittleren Großstadt. Im einzelnen werden beschrieben: die Position des Jugendstaatsanwalts innerhalb der Behörde Staatsanwaltschaft, seine Interaktionen mit Jugendrichtern, Polizei, Sachverständigen und Jugendgerichtshilfe.

Die Analyse von Handlungsmustern Instanzen sozialer Kontrolle beschäftigt sich in letzter Zeit intensiv mit den darin arbeitenden Akteuren. Im Bereich der Justiz sind eingehend die Verhaltens- und Einstellungsstrukturen der Richter, das Zusammenwirken von Fakten und Normen im richterlichen Entscheidungsprozeß und das Zustandekommen der Strafmaße untersucht worden. 1) Inzwischen hat sich das Forschungsinteresse der wohl wichtigsten Instanz in dem Prozeß der kriminellen Rollenzuweisung zugewandt, der Polizei. 2) Den Staatsanwalt hat man aber bisher wohl als "Anhängsel" des strafentscheidenden Richters einerseits und des strafverfolgenden Polizeibeamten andererseits einer Untersuchung noch nicht für würdig befunden. Einmal kann das auf einer unbekümmert vorgenommenen Tradierung von Untersuchungskonstellationen der amerikanischen Richtersozio-logie beruhen, die aber außer Acht läßt, daß der anglo-amerikanische Strafprozeß als Parteiverfahren mit der Rolle des Richters als eine Art neutraler Schiedsrichter ein völlig eigenständiges Modell hat und insofern nicht mit dem deutschen Strafprozeß vergleichbar ist. Zum anderen dürfte der Doppelcharakter (verwaltungsmäßig aufgebaute Strafverfolgungsbehörde, worin sie der Polizei ähnlich ist, und gleichzeitig Justizbehörde, als selbständiges Organ der Rechtspflege) dazu beigetragen haben, daß die Staatsanwaltschaft bei den Juristen immer mehr zum "Stiefkind der Justiz" 3) geworden ist.

Auch in der juristischen Literatur macht sich diese Entwicklung bemerkbar: abgesehen von strafprozessual gefärbten Abhandlungen 4) wird die Stellung des Staatsanwalts so gut wie gar nicht erörtert. Auch hier steht die Person des unabhängigen Richters ganz im Vordergrund. Das ändert aber nichts an der Tatsache, daß der Staatsanwalt als wichtiger Funktionsträger den Kriminalisierungsprozeß sowohl im Vorfeld des Verfahrens als auch im unmittelbaren richterlichen Entscheidungsprozeß entscheidend mitbestimmt, wobei er (anders als im

anglo-amerikanischen Rechtskreis) nicht einseitig zwecks Verwirklichung des staatlichen Strafanspruchs agiert, sondern "auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln" hat (§ 160 Abs. 2 StPO). Daher rechtfertigt sich die hier wiedergegebene Anregung, die Staatsanwaltschaft als Kontrollinstanz zumindest stärker in solche Untersuchungen einzubeziehen, die sich etwa mit der Genese richterlicher Urteilsbildung 5) oder speziell mit dem Zustandekommen von Strafmaßen 6) befassen.

Der Beitrag behandelt nun in Form eines "ersten Zugriffs" die Rolle eines speziellen Funktionsträgers, des Jugendstaatsanwalts (JugStA). Hierbei handelt es sich um ein Arbeitsfeld eigener Art: ein Teilsystem kommunal agierender Jugendkontrolle bezüglich sozial negativ auffälliger Jugendlicher 7). Zunächst werden die strukturell vorgegebenen Handlungsbedingungen der Staatsanwaltschaft als Kontrollinstanz erörtert. Anschließend wird die Rolle des JugStA in der Verflechtung mit anderen Kontrollorganen und ihren Agenten anhand mehrerer Beispiele aufgezeigt und dabei die verschiedenen Interaktionsbeziehungen JugStA - Polizei - Jugendrichter - medizinische und psychologische Sachverständige - Sozialarbeiter dargestellt.

1. Allgemeine Beschreibung

Der JugStA ist ein Staatsanwalt der allgemeinen Staatsanwaltschaft beim Landgericht, dem als Sachgebietsleiter die Jugendsachen übertragen sind. Er soll die jugendgemäße Behandlung der Sachen gewährleisten und die enge Zusammenarbeit mit dem Jugendrichter (JugR) sichern.

2. Der JugStA innerhalb der Behördenstruktur der Staatsanwaltschaft

Der Charakter der Staatsanwaltschaft als Justizbehörde bringt es mit sich, daß es das Privileg sachlicher und persönlicher Unabhängigkeit, wie es der Richter genießt, nicht gibt: "Die Beamten der Staatsanwaltschaft haben den dienstlichen Anweisungen ihres Vorgesetzten nachzukommen" (§ 146 GVG). Der einzelne Staatsanwalt tritt daher nicht in eigener Machtvollkommenheit auf, sondern handelt stets als Vertreter des ersten Beamten der Staatsanwaltschaft, der die Sache jederzeit an sich ziehen (Devolutionsrecht) oder einen anderen mit der Wahrnehmung beauftragen kann (Substitutionsrecht, § 145 GVG). Der hierarchisch geordnete Organisationsaufbau des Behördenapparates mit seinem streng formalisierten Reglement (Geschäftsverteilungsplan, Richtlinien, Dienstweisungen) und Aufsichtssystem hat zur Bildung einer umfassenden internen Kontrollstrategie geführt. Insgesamt gesehen ergibt sich eine durchgehende Kette der verschiedenen Instanzen: Staatsanwalt - Abteilungsleiter - Leitender Oberstaatsanwalt - Generalstaatsanwalt (kurz der "General" genannt) - Landesjustizminister.

Im Zuge der Dienstaufsicht ergeben sich vielfältige Kontrollmöglichkeiten, die sich tagtäglich durch die Gegen-

zeichnung der vorgesetzten Beamten, die Auflage zum Vortrag oder zum Bericht, die Haftkontrolllisten, Restelisten, Listen langdauernder Verfahren etc. ergeben. Der größte Teil der abschließenden Verfügungen (alle Einstellungen wegen Strafunmündigkeit, mangelnden Tatverdachts nach § 170 Abs. 2 StPO etc. und alle Anklagen) müssen nach einem genau festgelegten Plan dem Abteilungsleiter zur Billigung und Kenntnisnahme vorgelegt werden. Es ist erstaunlich zu beobachten, wo und auf welche Weise Kontrollschaltstellen eingebaut und Fragen der Opportunität, der Technik und Taktik als zentral lenkungsbedürftig erklärt werden. Verständlich ist das, wenn aufgrund bestimmter Direktiven "von oben" schwerpunktmäßige Einsatzbereiche geschaffen werden. Man denke nur an die Demonstrationsdelikte, die Wirtschaftskriminalität oder die eben akute Drogenwelle. Das Lenkungsproblem kann aber auch in niedrigeren Regionen von Bedeutung sein, wenn etwa Beurteilungsdifferenzen zwischen dem Sachbearbeiter und seinem Vorgesetzten bestehen, z.B. bei unterschiedlich gehandhabter Anklagepraxis trotz gleichliegender Fälle. 8) Hier kommt es sehr auf die "Standfestigkeit" des einzelnen Staatsanwalts an, ob er sich über die strukturell vorgezeichnete Anpassungserwünschtheit hinwegsetzt. Dieser letzte Punkt ist bei der Rollenanalyse des JugStA wegen der Jugend-Komponente von besonderer Bedeutung. Er gilt aber ebenso auch für die übrigen Staatsanwälte. Das kann man an einem Beispiel folgendermaßen verdeutlichen: Nach den "Sitzungsvertretungen" (der Richter spricht von "Verhandlung") müssen anschließend in die Handakte der Sache der eigene Antrag und der vom Richter verkündete Urteilstenor eingetragen und dem Abteilungsleiter zur Kenntnisnahme vorgelegt werden. Der jeweilige Staatsanwalt wird daher bemüht sein, schon aus optischen Gründen die besagte Diskrepanz zwischen Strafantrag und Urteil nicht zu groß werden zu lassen.

Diesen Ratschlag gibt man gerade den noch "unerfahrenen" jungen Referendaren und Assessoren, deren Antragstechnik unter Umständen zum Zwecke der persönlichen Beurteilung analysiert werden kann. So paßt es nicht ganz in das Bild, wenn die Anträge erheblich hinter dem Strafmaß zurückbleiben, während der umgekehrte Fall einer entschuldbaren jugendlichen Hitzköpfigkeit zugeschrieben wird. Das zügige Vorpreschen der Vorhut, die auch ruhig einmal über das Ziel hinausschießen darf, kommt auch in dem bekannten Schlagwort von der Staatsanwaltschaft als der "Kavallerie der Justiz" zum Ausdruck. Man sieht sich an der "Front" als erstes Glied der Justiz mit dem Vorgang befaßt und muß die Sache schließlich unter Umständen in dem schwerfälligen Gerichtsapparat "durchboxen". In einem Vorwort zu einem Buch über den Staatsanwalt und sein Arbeitsgebiet 9) heißt es:

"Zum Beruf des Staatsanwalts genügen nicht geistige

Fähigkeiten und Rechtskenntnisse, er verlangt darüber hinaus Männer, die entschlossen und besonnen, verantwortungsfreudig und diszipliniert, hart und gewandt sind, und die den leidenschaftlichen Willen haben, ... mit Hingabe zu kämpfen".

3. Der Idealtypus des JugStA und die Wirklichkeit

"... die Jugendstaatsanwälte sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein" (§ 37 JGG). Wie sich schon aus dem Wortlaut ergibt, hat die Vorschrift lediglich Programmcharakter. Die Wirklichkeit sieht in der Tat anders aus.

Es kommt oft vor, daß das betreffende Sachgebiet zeitweise unbesetzt bleibt und von anderen Staatsanwälten vertretungsmäßig miterledigt wird. Das hängt in vielen Fällen mit einer fast seltsam anmutenden Scheu zusammen, das juristisch nicht so ergiebige Feld des Jugendstrafrechts zu betreten. Echte Juristen dürften eher verschreckt reagieren, wenn sie die Voraussetzungen des idealen JugStA in einem Kommentar für das Jugendgerichtsgesetz (JGG) lesen:

"Das juristische Rüstzeug reicht bei weitem nicht aus. Neben den allgemeinen Richtertugenden soll der JugStA eine innere Beziehung und Liebe zur Jugend, pädagogische Begabung, Mäßigung, Geduld und Selbstbeherrschung besitzen sowie jugendliche Frische mit sittlichem Ernst und Verantwortungsbewußtsein für die hohe Aufgabe vereinen. Das wird sie die richtige Synthese zwischen gerechter Strenge und Milde finden lassen, sie vor Schablone und Bürokratismus bewahren und ihnen den Weg in die Seele des jugendlichen Menschen öffnen." 10)

Vielleicht ist aus der "hohen Aufgabe" die Tatsache zu erklären, daß man Jugendstaatsanwalt nur aus Zufall wird. Einen planmäßigen Ausbildungsgang gibt es nach der schablonenhaften juristischen Justizausbildung ohnehin nicht. Doch auch dem Behördencharakter der Staatsanwaltschaft entspricht es durchaus, wenn offene Stellen eher nach juristischen Leistungsmaßstäben als nach jugendrechtlichen Neigungsgrundsätzen besetzt werden.

Hinzu kommt ein weiteres Moment: dem jeweiligen Stellenwert, den das Sachgebiet nach Meinung des Vorgesetzten, also des Ltd. Oberstaatsanwalts hat. Gerade solche Juristen, die "auf der Stelle nicht alt werden" wollen, haben oft ein erstaunliches Gefühl dafür, was der betreffende Vorgesetzte von dem Sachgebiet hält. Der ehemalige Vorsitzende einer Jugendkammer wird eine andere Einstellung haben als der Oberstaatsanwalt, der halb scherzend, halb verächtlich nur vom "Jugendpapst" spricht und nur die "echten Juristen" bei den Dienstbesprechungen mit genügender Aufmerksamkeit bedenkt. Eine derart offen praktizierte "Linie" wirkt sich genauso offen auf die Einschätzung durch die Kollegen aus:

StA X: "Na wieder mal 'ne kleine Gardinenpredigt gehalten? Mensch, Du mit Deinen Jugendlichen und ich mit den 21 Zeugen vor der Strafkammer".

JugStA: "Es ist ganz typisch, wie mein Arbeitsgebiet immer wieder verkannt wird. Dabei ist es sehr entscheidend, daß bei einem Jugendlichen von vorneherein die Weichen richtig gestellt werden. Sonst habt ihr alle später mit denen wieder zu tun".

In der Tat ist das Wort "die Weichen richtig stellen" ganz bezeichnend für die Aufgabe des JugStA: er muß das Verfahren in die richtigen Bahnen lenken.

4. Reaktionsmittel

Hierfür steht ihm ein beachtliches Instrumentarium zur Verfügung. Das JGG geht von einem weitreichenden System der Reaktionsbeweglichkeit aus. Das Jugendstrafverfahren zeichnet sich durch eine größere Elastizität und Vielfalt der Möglichkeiten gegenüber dem allgemeinen Verfahrensrecht aus. Man spricht daher auch von einer "Vielspurigkeit des Verfahrens". Folgende Möglichkeiten eröffnen sich: 11)

1. das förmliche Jugendstrafverfahren mit JugR und JugStA, entspricht optisch dem Bild eines "normalen" Strafverfahrens.
2. das vereinfachte Jugendverfahren gemäß den §§ 76 ff. JGG als Zucht- und Erziehungsverfahren eigener Art. Die sonst im Jugendstrafverfahren geltenden Formvorschriften sind weitgehend aufgelockert. Die Verhandlung findet ohne den JugStA statt.
3. das formlose jugendrichterliche Erziehungsverfahren nach § 45 Abs. 1 JGG vor dem JugR am runden Tisch, falls der JugStA eine Ahndung durch Urteil für entbehrlich hält.
4. Das Absehen von der Verfolgung ohne Einschaltung des JugR:
 - a) nach Anordnung einer Erziehungsmaßnahme aufgrund des § 45 Abs 2 Nr. 1 JGG,
 - b) unter den Voraussetzungen des § 153 StPO in Verbindung mit § 45 Abs 2 Nr. 2 JGG (Schuld des Täters gering, kein öffentliches Interesse an der Verfolgung).
5. Einstellung des Verfahrens nach § 170 Abs. 2 StPO, soweit die Ermittlungen keinen genügenden Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage bieten.
6. Verweisung des Anzeigenden auf den Privatklageweg bei Verneinung des öffentlichen Interesses gemäß § 376 StPO in Verbindung mit § 80 Abs. 1 Satz 2 JGG.

Dazu ist folgendes zu sagen: Die §§ 45, 76 JGG gehen von echten Ermessensentscheidungen im Rechtssinne hinsichtlich der Verfahrensart aus, finden aber nur Anwendung bei Jugendlichen, nicht bei Heranwachsenden. Das hängt damit zusammen, daß das JGG bei Jugendlichen von einer erheblichen Auflockerung des Verfolgungszwan-

ges ausgeht und somit eine weitreichende generelle Abweichung vom Legalitätsprinzip beinhaltet. Nur die Punkte 7) und 8) geben dem JugStA eine faktische Definitionsmacht in die Hand. Ob er einstellt oder anklagt ist keine Frage des Ermessens (nur eine Entscheidung ist richtig), sondern des tatsächlichen Handlungsspielraums: Die Begründung der Einstellung kann so gestaltet werden, daß sie paßt und von den jeweiligen Betroffenen bzw. Vorgesetzten als korrekt empfunden wird. Die faktische Definitionsmacht ist damit solange gegeben, wie keiner widerspricht. Das wird in den Fällen problematisch, in denen der Geschädigte oder Verletzte seine Interessen durch einen Rechtsanwalt wahrnehmen läßt und gewissermaßen eine Bestrafung des Beschuldigten wünscht. Hier ist auch eine akute Beschwerdemacht gegeben (z.B. bei einer Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO droht das Klageerzwingungsverfahren gemäß den §§ 172 ff. StPO und damit die gefürchtete Berichterstattung dem "General" gegenüber.)

Für den gesamten Problemkreis seien an dieser Stelle mehrere kurze Fragestellungen angedeutet: Nach welchen Kriterien wird welche Verfahrensweise für den Einzelfall ausgewählt?¹²⁾ Wann wird ein gerichtliches Strafverfahren durchgeführt und wann statt dessen ein reines Erziehungsverfahren gewählt? Wann wird hierbei die Ahndung durch Urteil für entbehrlich gehalten? Von welchem Grenzwert an wird das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung verneint? Und ganz wichtig: Vor welchem Gericht wird Anklage erhoben (Jugendrichter, Jugendschöffengericht, Jugendkammer) und nach welchen Maßstäben beurteilt sich dies? (Z.B. vor dem Jugendschöffengericht wird dann angeklagt, wenn Jugendstrafe zu erwarten ist. Das wiederum richtet sich nach dem Vorliegen "sozialschädlicher Neigungen" (?) gemäß § 17 JGG.)

Bei dieser schwierigen Aufgabe, das richtige Verfahren zu wählen, steht der JugStA aber nicht ohne Hilfe da. Er befindet sich vielmehr in einer ständigen Beeinflussung, die von sehr verschiedenen Beteiligtengruppen in Gang gesetzt und aufrechterhalten wird. Eine sehr wichtige Funktion kommt dabei, dem Charakter der Staatsanwaltschaft als Strafverfolgungsbehörde, entsprechend, der Polizei zu.

5. Die Zusammenarbeit zwischen JugStA und Polizei

5.1. Im Ermittlungsverfahren

Nach der Konzeption des Gesetzgebers liegt die Leitung der Ermittlungen ganz in der Hand der Staatsanwaltschaft, die nur für einzelne begrenzte Ermittlungsaufträge die Polizei heranzieht ("Der Staatsanwalt als Herr des Ermittlungsverfahrens"). Von dieser Herrschaft über das Ermittlungsverfahren, die der Polizei nur das Recht und die Pflicht des ersten Zugriffs überläßt, ist aber in der Praxis wenig übriggeblieben. Vielmehr ist heute das Ermittlungsverfahren weitgehend in die Hand der Polizei übergegangen.¹³⁾ In den mei-

sten Fällen, zumindest den Jugendsachen, führt sie die Ermittlungen selbständig und übersendet erst nach Abschluß die Akten an die StA, die dann nur noch entscheidet, ob sie das Verfahren einstellen oder Anklage erheben will. Diese Entwicklung hat dazu geführt, daß wenigstens bei einfach gelagerten Jugendsachen die Verfolgungs- und Ermittlungstätigkeit praktisch der Verantwortung der Polizei untersteht, während die StA sich auf das Aktenstudium und die Verfertigung von Anklageschriften oder Einstellungsverfügungen beschränkt. Zur ganz entscheidenden Schaltstelle kann somit oft der Schlußbericht der Polizei werden, worin noch einmal zusammenfassend Stellung genommen wird.

5.2 Der Schlußbericht als Mittel der Beeinflussung

An ihm kann der JugStA ablesen, wie der einzelne sachbearbeitende Polizeibeamte über den Fall denkt. Dieser wird bemüht sein, dem JugStA für die tätergerechte Behandlung Hilfestellungen in Form zahlreicher Hinweise zu geben. Der Vorspann lautet z.B. folgendermaßen:
 "Anläßlich einer Streifenfahrt mit PM K. wurde der Unterzeichner auf den hier bereits bekannten Dieter K. aufmerksam, wie er sich an einem Moped zu schaffen machte. Bei näherer Überprüfung des Sachverhalts stellte sich heraus..." usw. oder so:
 "Nach hiesigem Ermessen dürfte es berechtigt sein, einen Tatverdacht gegen den amtsbekannten Werner S. zu äußern. Die bisher der StA vorgelegten Akten haben die folgenden Aktenzeichen... S. war nach dem Zeitpunkt der Tatbegehung von seinem Heimatort abgängig. Es ist daher sehr wahrscheinlich, daß S. die genannten mit Strafe bedrohten Handlungen begangen hat." oder ganz direkt:
 "Die als Streunerin und schwer erziehbar bekannte Jugendliche ..." Der Bericht schließt dann meist so:
 "... KP-13 Meldungen, Aktenvermerk an die KHSt (Kriminalhauptstelle, d.Verf.), Mitteilung an das Jugendamt und an die Kriminalpolizei wurden gefertigt und vorgelegt".

Die zum Teil zweckspezifisch geprägten stereotypen Formulierungen solcher Schlußberichte bedürften einer eigenen Untersuchung. Es ist erstaunlich, wie geschickt oft trotz des immer wieder gemachten Hinweises, keine Wertung vorzunehmen, dieselbe wenigstens vorbereitet wird. Bei aufmerksamem Lesen finden sich für den Bearbeiter immer wieder deutliche Fingerzeige, so oder so vorzugehen. Als Beispiel:

"Die Familie H. ist dem Unterzeichner (POM) seit 20 Jahren bekannt, auch der verdächtige Werner H. von Kindheit an. Die Familie steht hier in bestem Ruf und Leumund und ist sehr gut situiert. Aus persönlicher Kenntnis heraus glaube ich, daß die Angaben des Werner H. wahr sein können. Dies nur abschließend zur Charakterisierung der Persönlichkeit des Werner H."

Das war ein deutlicher Hinweis, der in Richtung Einstellung zielte. Solche Indikatoren nämlich mittelständische Standards wie "guter Leumund", "guter Ruf" oder schlicht und einfach "Besitztum" finden sich ziemlich häufig. Manchmal entbehren die "Tatsachenangaben" nicht einer gewissen Komik: "Die P.'s sind rechtschaffene und angesehene Leute im Dorf. Der Vater des Beschuldigten ist Schlossermeister und betreibt nebenher noch eine Landwirtschaft mit 20 Schweinen und 5 ha Land, davon 2 ha Reben."

Man darf nicht die Wirkung dieser versteckt vorgenommenen Wertung außer Acht lassen, die sich so äußern kann:

"Die Tat dürfte unüberlegt und leichtsinnig begangen worden sein". Oder:

"Der Beschuldigte macht einen einsichtigen Eindruck. Er sieht das Unrecht seiner Tat voll und ganz ein. Da der Beschuldigte noch nicht negativ in Erscheinung getreten ist, dürfte es sich um eine einmalige Jugendverfehlung handeln."

Man muß der Polizei in den meisten Fällen eine gute Spürnase für alle möglichen Sozialisationsdefekte zugestehen. Dazu trägt auch die "Tatverdächtigenerfassung" durch die Polizei bei, bei der in Form eines Aktenvermerks u.a. folgende persönliche Daten erhoben werden müssen:

- ehelich geboren
- Eltern getrennt lebend oder geschieden
- Schulbildung (detailliert)
- FE/FEH Zögling
- bereits kriminalpolizeilich in Erscheinung getreten
- Landfahrer.

Die Faktoren "gestörte Familienbeziehungen" und "Versagen in Schule und Beruf" stehen hierbei im Vordergrund. 14)

Es bleibt wegen der Polizeinähe nicht aus, daß solche bestimmten Leitsymptome wie Schulschwänzen, schlechte Schulleistungen, häufiger Wechsel der Lehrstelle bzw. Abbruch (Hilfsarbeiter) oder einfach "verwahrlostes" Elternhaus, auch auf den JugStA ausstrahlen. Indem sie immer wieder erscheinen, sind sie aus "jahrelanger praktischer Erfahrung" entwickelt und bestätigen sich aus der Idee des Sachzwanges immer wieder neu. Sie werden auch besonders stark hervorgehoben, weil die Polizei in Form eines Rückkopplungsprozesses inzwischen weiß, daß in solchen Fällen mit einer stärkeren Reaktionsfreudigkeit aller beteiligten Stellen zu rechnen ist. Das ergibt sich im Umkehrschluß auch aus folgendem Beispiel: "Auf die Vorlage einer Verhaltensmeldung an das Stadtjugendamt wurde verzichtet, da die Beschuldigte aus geordneten Familienverhältnissen stammt und bisher noch nicht negativ in Erscheinung getreten ist."

Wieder ein deutlicher Vorschlag, das Verfahren mit einer richterlichen Ermahnung nach § 45 Abs. 1 JGG auf sich beruhen zu lassen. Schließlich handelt es sich ja auch hier wieder um eine "einmalige Jugendverfehlung".

Man sollte jetzt aber nicht den Schluß ziehen, daß eine Zusammenarbeit des JugStA mit der Polizei nur über das Aktenstudium stattfindet. Schließlich benötigt der JugStA in hohem Maße auch aktuelle Informationen über Täter, die unter

Bewährung stehen, bei denen Änderungen von Weisungen offenstehen (§§ 11,65 JGG), gegen die Ermittlungsverfahren geplant sind oder gerade laufen usw.

5.3 Die Polizei als Informationsträger für den JugStA

Der JugStA ist deshalb dazu übergegangen, einen direkten Draht zu knüpfen. Um in die Informationsversorgungskette aufgenommen zu werden, bedient er sich auch privater Kontakte (Einladungen, Skatabende, Kripoball), um Zugang zu den "wichtigen Leuten" zu finden. Diese gibt es in den zahlreichen Polizeidienststellen, Kriminalhauptstelle bei der Landespolizeidirektion, Kriminalkommissariat (Kripo), weibliche Kriminalpolizei (WKP), Polizeireviere und mehrere Polizeiposten, Jugendschutztrupp. Man macht hierbei die Beobachtung, daß die einzelnen Dienststellen mit ihren verschieden ausgestalteten Handlungs- und Kontrollstilen häufig eher gegeneinander- als zusammenarbeiten, wobei sich zum Teil regelrechte Wettbewerbssituationen ergeben.

Der JugStA, zuerst etwas ratlos angesichts dieser reichhaltigen Palette, hat inzwischen den Jugendschutztrupp zu einem persönlichen Aktionsinstrument ausgestaltet, sozusagen als Ersatz für die nicht vorhandene zentral agierende Jugendpolizei. Organisatorisch der uniformierten Polizei unterstellt, aber in Zivil arbeitend ist er in manchen Städten längst über sein eigentliches Arbeitsgebiet hinausgewachsen, Verstöße gegen das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit festzustellen. Er besorgt dem JugStA das Hintergrundwissen, teilt ihm beobachtete Trends in dem Verhalten Jugendlicher mit, überwacht die "Kundschaft" und berichtet über die "kommenden Leute". Ein Auszug aus einem mündlichen Bericht sei wörtlich wiedergegeben:

"Der S. geht nicht mehr schaffen und hockt immer mit den R.'s zusammen. Die machen bestimmt was. Aber dann sind sie fällig. Der Hansi S., ich glaube, der hat sich gefangen. Macht einen guten Eindruck."

Das starke Informationsbedürfnis des JugStA erklärt sich auch aus der Notwendigkeit, sich gegenüber der starken Stellung des JugR mit seinem eigenen Informationssystem (Bewährungshelfer, Jugendgerichtshilfe, Jugendhilfswerk, Publikumsverkehr) behaupten zu müssen. - Gerade in der Hauptverhandlung wird sehr deutlich, wie hoch der Informationswert eingeschätzt wird:

"Sag' mal, sagt dir eigentlich der Name Peter S. etwas oder willst du den Spitznamen wissen? Was macht ihr eigentlich immer da am Bahnhof?"

Indem nun der JugStA ganz nebenbei sein Hintergrundwissen zum Vorschein bringt, vermag er oft ungeahnte Überraschungseffekte bei allen Prozeßbeteiligten zu erringen. Dieselbe Situation kann natürlich auch umgekehrt eintreten in der Person des JugR. Größeres Wissen kann aber auch unter Umständen zu einer gegenseitigen, nur für den eingeweihten Beobachter erkennbaren Konfliktlage führen mit dem Ergebnis ganz bestimmter Handlungsbedingungen und Systemäußerungen.

6. Der JugStA im Kräftefeld zwischen anderen Instanzen sozialer Kontrolle

In manchen Städten gibt es mittlerweile spezielle Jugendhilfeeinrichtungen und Heime für "gefährdete oder bereits kriminell gewordene Kinder, Jugendliche und Heranwachsende". Sie werden teils von der Freien Wohlfahrtspflege, insbesondere kirchlichen Organisationen, teils von privaten Vereinen, teils auch direkt von der Stadt getragen. Besonders im letzten Fall rekrutieren sich die Angehörigen meist aus den "gefährdeten" Wohngebieten und von solchen Familien, die ohnehin schon besonders intensiv "betreut" werden. Je nachdem, wie gut nun das Kontaktverhältnis dieser Stellen zu dem Justizapparat ist, versuchen die dort tätigen Sozialarbeiter, Sozialpädagogen, Psychagogen und Psychologen, Einfluß auf den gerichtlichen Entscheidungsprozeß zu gewinnen, wenn die Delinquenten ihrer Häuser betroffen sind. In vielen Fällen werden die Erzieher daher zu den Gerichtsverhandlungen zum Zwecke der eingehenden Persönlichkeitsforschung der jugendlichen Straftäter herangezogen, was oft realiter dazu führt, daß sie als Fürsprecher auftreten und sämtliche therapeutischen Überlegungen und Forderungen anführen, um das Waagschalen-Pendelspiel der Justitia zu beeinflussen. Für den JugStA liegt darin eine große Gefahr, da er automatisch durch das Gegensatzpaar "Heilen oder Strafen" 15) in die Rolle des bösen Buben hineingedrängt wird, da er nur einseitig neben der Polizei als Strafverfolger gesehen wird. So war es auch in dem einen Fall, bei dem sich alle Beteiligten, der JugR eingeschlossen, in einen Zustand der gegenseitigen Statusunsicherheit brachten, den der JugStA in seinem Schlußvortrag (§ 258 StPO) folgendermaßen beschrieb:

"Eigentlich müßten wir so oder so entscheiden, aber wir können es nicht. Das Gesetz läßt uns keine Möglichkeit. Wenn Sie, Herr Vorsitzender, deshalb nicht zu einer Verurteilung kommen sollten, machen Sie sich der Begünstigung strafbar. Aber auch der Weg über die Strafaussetzung zur Bewährung wäre in diesem Fall als Entscheidung nach dem Gesetz unhaltbar."

Das war eine deutliche Androhung des formellen Instrumentariums (Rechtsmittel etc.), die auch in diesem Fall nicht ihren Zweck verfehlte. Sie weist ganz deutlich auf die starke Machtposition des JugStA hin. In dem hier genannten Fall folgte dann auch der JugR genau dem Antrag des JugStA, der von nun an den Angriff der Heilungsidee gegen das Strafrecht erfolgreich abgewehrt sah.

Man kann daraus ersehen, daß echte Konflikte ("wir sollten, aber wir müssen") in Form einer gewissen Polarisierung zwischen Sieg und Niederlage ("damit durchkommen") gerne auf das Kräftefeld JugR - JugStA abgedrängt werden. Die personelle Komponente steht dabei naturgemäß im Vordergrund, sachliche Grundsatzfragen treten zurück. So haben sich be-

stimmte Toleranzgrenzen im Laufe der Zeit herausgebildet, auf deren Einhaltung streng geachtet wird. "Der versucht das immer in der Hauptverhandlung, aber jetzt ist Schluß. Das laß ich mir nicht mehr gefallen. Er wollte den Hausfriedensbruch einfach vom Tisch wegwischen. Er steht da als lieber Vater und ich als böser Bube."

Gerade dieser letztgenannte Rollengegensatz führt oft dazu, daß der Antrag und das Urteil vor der Verhandlung regelrecht ausgehandelt werden:

"Was werden Sie beantragen?"

"Wie wollen Sie entscheiden?" 16)

Daraus läßt sich ersehen, daß die Gerichtsverhandlung gewissermaßen nur einen konstruierten Schlußpunkt des bereits erfolgten Zuschreibungsprozesses darstellt. Die "Verhandlung" findet oft außerhalb des Gerichtssaals statt. Hier sind unterschiedliche Aktionsformen denkbar: sie reichen von regelrechten Absprachen über allgemeine Orientierungen bis hin zu beiläufig gemachten Bemerkungen, die eine ganze Marschroute signalisieren können (juristischer terminus technicus). Ganz aktuell wird der Rollengegensatz, wenn es um Betroffene solcher Jugendhilfeeinrichtungen geht, denen der JugR sehr wohlwollend gegenübersteht. Hier kennt er ja auch viel besser die Hintergrundzusammenhänge wie Familie, Beziehungssituationen, Erfolg oder Versagen in Schule oder Beruf, über die ihm die dort tätigen Erzieher in vielen Fällen laufend Bericht erstatten. Nach dem Rollenkonzept steht hierbei der JugStA auf der Gegenseite: in der Kette der Strafverfolger. Im Schlußbericht der Polizei hat er vielleicht folgende Notiz gelesen:

"Alle 3 Personen sind Mitglieder von Gruppen im ... Heim und halten sich allabendlich in den Räumen in der F.Straße auf. S. und R. gehören zu der A.platz-Gruppe, welche in letzter Zeit verschiedentlich polizeilich aufgefallen ist."

Bei solcher Sachlage kann das Verhandeln zu einem zähen Ringen werden, das dann mit einem für beide Seiten akzeptablen Kompromiß beendet wird. Oft nimmt die dann sich anschließende Gerichts"verhandlung" den Charakter eines pädagogisch inszenierten Theaterspiels an, wozu die vorherige Rollenverteilung beitragen dürfte. Eindrucksvoll "geht der Fall über die Bühne", wobei der jugendliche Angeklagte vom JugR und JugStA "in die Zange genommen" wird und einen "ordentlichen Schuß vor den Bug bekommt". Mit unbewegter Miene lassen die Hauptakteure am Ende "noch einmal Gnade vor Recht ergehen", schmunzeln aber innerlich, wenn sich "der große Held ganz klein mit Hut verzieht". Auch hier wird die kontrollierende Machtfunktion des JugStA wieder sehr deutlich. Er stellt das natürliche Gegengewicht zur Entscheidungskompetenz des JugR dar und verhindert so das Überhandnehmen der subjektiven Komponente. Diese schwierige Aufgabe der Ausbalancierung führt notwendigerweise in vielen Fällen zu einem ge-

genseitigen Arrangement, dem unter Umständen polizeilose, sozusagen hauseigene Strategien zugrundeliegen (z.B. das exemplarische Herausgreifen des "Kopfs einer Kinderbande", um mittels der Zweiwochen-Untersuchungshaft einen Abschreckungseffekt zu erzielen).

7. Kooperation JugStA-JugR am Beispiel des Haftbefehls

In solchen Fällen müssen beide Akteure unbedingt zusammenwirken, da der JugStA den Antrag auf Erlaß des Haftbefehls stellt und diesen auch formuliert, der JugR ihn aber erläßt. Der Haftbefehl kann somit zu einem Regulierungsinstrument ersten Ranges werden, da als Folge sich die Untersuchungshaft anschließt. Hierbei werden zwischen JugStA und JugR ausführliche Absprachen getroffen, wobei der JugStA der aktivere Teil ist, da die Polizei jeweils an ihn herantritt und er seinerseits sichergehen muß, daß der JugR den Haftbefehl auch tatsächlich erläßt. Keine Schwierigkeiten bereitet das Merkmal "dringend der Tat verdächtig", da der Beschuldigte meist ein Geständnis vor der Polizei abgelegt hat. Ein Störfaktor findet sich aber manchmal in dem Haftgrund (Fluchtgefahr oder Verdunkelungsgefahr). Während der letztgenannte Haftgrund so gut wie keine Bedeutung hat, ist der Haftgrund "Fluchtgefahr" 17) etwas störanfälliger. Unebenheiten können aber auch hier leicht ausgeräumt werden, wie das folgende Beispiel zeigt, wo die Hafttatsachen so lauten:

"a) zum Tatverdacht: Geständnis

b) zum Haftgrund: Der Beschuldigte ist FE-Zögling und seit geraumer Zeit aus dem St.Konradiheim in S. entwichen, das sich daher weigert, ihn wieder aufzunehmen. Nunmehr wohnsitzlos, streift er ohne sittliche Bindung zu seiner Familie unstet in der Gegend umher und ernährt sich von Gelegenheitsarbeiten, ohne eine feste Arbeitsstelle anzunehmen. Somit besteht die Gefahr, daß er sich dem drohenden Strafverfahren durch Flucht entziehen wird."

Natürlich ist das ein krasser Fall, aber insofern charakteristisch, als er schlagartig eine Tätergruppe besonderer Art beleuchtet. Typisierungen wie "FE- oder FEH-ler" und damit verbunden "unsteter Lebenswandel", "keine sittlichen Bindungen", also keine festen Beziehungspersonen, und der noch größere Makel "o.f.W." lösen ganz bestimmte Erwartungshaltungen sowohl beim JugStA als auch beim JugR aus. Sie zeigen, daß sich nicht nur bei der Polizei, sondern auch im Bereich der Justiz die Kontrollmechanismen ganz bestimmten Eingabebedingungen anpassen. Folgende Fragen stellen sich in diesem Zusammenhang: Nach welchen Kriterien und gegen welche Personen wird Untersuchungshaft angeordnet? Welche Rolle spielt hierbei der JugR? Existieren gewisse Erfassungskategorien? Wie sieht die soziale Zusammensetzung der U-Häftlinge aus? In welchem Maße sind bereits solche Jugendliche betroffen, die ohnehin von Institutionen (z.B. FE/FEH) der Jugendhilfe erfaßt sind?

8. Die Zusammenarbeit mit weiteren Vertretern von Kontrollinstanzen

Der JugStA kommt aber im Gesamtsystem der Jugendkontrolle mit weiteren Beteiligten in Berührung. Neben kooperationsfreudigen Eltern und Anwälten sind als Schlüsselpersonen vor allem die Bewährungshelfer des Gerichts, die Jugendgerichtshelfer des Jugendamtes und die medizinischen und psychologischen Sachverständigen zu nennen. Nur die beiden letzten Funktionsträger sollen hier Erwähnung finden, da sie einen hohen Kontakt-Stellenwert haben.

8.1 Die medizinisch-psychologischen Sachverständigen

Häufig benötigt der JugStA bereits im Ermittlungsverfahren Sachverständigengutachten. Dazu finden sich die verschiedensten Anlässe. Vor allem handelt es sich um Hinweise des JugR, des Bewährungshelfers, des Jugendamtes bei Durchführung einer heilpädagogischen Behandlung und der Polizei. Aus einer Ermittlungsakte sei folgende Notiz entnommen:

"Laut Aussage der Mutter soll Rolf manchmal völlig durcheinander im Kopf sein. Dann soll er ohne Grund zwischen Tisch und Couch herumhopsen und dabei seltsame Grimassen schneiden."

Die Sachverständigengutachten reichen von einer "kurzen gutachterlichen Äußerung über die Zurechnungsfähigkeit des Beschuldigten" bis zu einer "ausführlichen gutachterlichen Stellungnahme über den Geistes- und Entwicklungszustand" des betreffenden Jugendlichen oder Heranwachsenden. Danach richtet sich auch die Intensität der Untersuchung, mit der Folge, daß auch hier wieder JugStA und JugR oft eng zusammenwirken müssen. Denn es ist ein Unterschied, ob die Untersuchung nur stundenweise oder in Form einer längeren stationären Unterbringung und Beobachtung innerhalb einer Heil- oder Pflegeanstalt stattfindet. Hier taucht das Problem auf, wer als Sachverständiger in dem betreffenden Fall in Betracht kommt:

- ein Psychiater eines Psychiatrischen Landeskrankenhauses (PLK) und welcher?
- ein frei behandelnder Nervenarzt und welcher?
- ein Psychiater- und Psychologenteam der Psychiatrischen und Nervenklinik einer Universität und welches?

Man sieht daran, daß das personelle Problem massiv im Vordergrund steht. Schließlich darf die genannte Reihenfolge auch als Wertungsskala verstanden werden, was aber nicht ausschließt, daß sie in anderen Städten verschieden verläuft. Das PLK wird wegen des geschlossenen Anstaltcharakters als Notlösung betrachtet und kommt nur in besonderen Fällen zur Anwendung. Freie Ärzte empfehlen sich vor allem in Eilfällen und wegen ihres individuell abstimmbaren Vorgehens. Die Klinik wird in der Hauptsache für Problemfälle reserviert:

"Der schießt mir so quer im Tatbild. Das macht doch kein normaler Mensch. Unter Umständen ist das auf eine Meningitis zurückzuführen oder es liegt ein anderer unerkann-

ter Hirnschaden vor. Das sollen die mal in der Uniklinik nachprüfen."

Das erstaunlich sichere Gespür eines JugStA für psychische Auffälligkeiten hat sich schon oft bestätigt, vom Ergebnis des Gutachtens her gesehen. Auch hier können die beruflichen Erfahrungen als Raster wirken für gewisse Ordnungs- und Deutungsschemata, die die Wahrnehmung und Einordnung bestimmter Befunde erleichtern. Dazu trägt unter-schwellig auch der ständige Kontakt mit der folgenden Gruppe bei.

8.2 Vertreter der Jugendgerichtshilfe

Hierbei handelt es sich um Sozialarbeiter des Jugendamtes mit folgendem Arbeitsbereich:

"Die Vertreter der Jugendgerichtshilfe bringen die erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Gesichtspunkte im Verfahren vor den Jugendgerichten zur Geltung. Sie unterstützen zu diesem Zweck die beteiligten Behörden durch Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und der Umwelt des Beschuldigten und äußern sich zu den Maßnahmen, die zu ergreifen sind." (§ 38 Abs 2 Satz 1 und 2 JGG).

Zu dieser bedeutsamen Aufgabe sind die Jugendgerichtshelfer wegen der hauseigenen Kartei des Jugendamtes (Referate Familienfürsorge/Erziehungshilfe etc.) durchaus in der Lage. Keine andere Behörde wird von den Strafverfolgungsbehörden mit so hochwertiger Information versorgt wie das Jugendamt. Zu nennen sind einmal die "Mitteilungen über einen Minderjährigen" der Polizei (sog. Verhaltensmeldungen):

"Anlässlich polizeilicher Ermittlungen fiel das obengenannte Kind der/die ... Jugendliche wie folgt auf usw. Bei Straffällen: Schilderung der Persönlichkeit des Kindes oder Jugendlichen, der erzieherischen Verhältnisse, evtl. Stellungnahme zur Frage fürsorgerischer Maßnahmen usw."

Diese Mitteilungen werden dem Jugendamt "mit der Bitte um Kenntnisnahme und entsprechende Veranlassung" übersandt. Wird jetzt das Ermittlungsergebnis von der Polizei als Anzeige der Staatsanwaltschaft vorgelegt, erfolgt dies gleich in doppelter Fertigung. Das vollständige Doppel der Anzeige mit Schlußbericht etc. übersendet der JugStA seinerseits sofort dem Jugendamt, Referat Jugendgerichtshilfe, mit der Bitte um Erstellung eines Erhebungsbogens im Sinne des § 38 Abs. 2 JGG. Dazu ist der JugStA nach Nr. 32 Abs. 1 der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen 18) (die sog. "MiStra") verpflichtet, dessen ganzer Katalog hier aufgezählt sein soll:

"In Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende sind der Jugendgerichtshilfe mitzuteilen:

- a) die Einleitung des Verfahrens
- b) vorläufige Anordnungen über die Erziehung
- c) der Erlaß und die Vollstreckung eines Haftbefehls oder Unterbringungsbefehls sowie die Unterbringung zur Beobachtung
- d) die Erhebung der öffentlichen Klage

- e) Ort und Zeit der Hauptverhandlung
- f) die Urteile
- g) der Ausgang des Verfahrens
- h) der Name des Bewährungshelfers
- i) die nachträglichen Entscheidungen, die sich auf Weisungen oder besondere Pflichten beziehen oder eine Aussetzung der Jugendstrafe, eine Entlassung zur Bewährung oder eine Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe betreffen."

Der tatsächlich bestehende, überaus große Informationsstand des Jugendamtes verstärkt sich auf diese Weise immer wieder. Das Jugendamt könnte zu einer ganz bedeutenden Melde- oder gar Schaltinstanz echter Jugendhilfe werden, wenn sie nicht das wohl institutionelle Dilemma 19) der ständig wachsenden Verwaltung daran hindern würde. Diesen Eindruck gewinnt man auch in der Hauptverhandlung, wenn die Vertreter der Jugendgerichtshilfe ihre Berichte vortragen. In vielen Fällen macht sich hier der Umstand der Mehrfach-Registrierung sozial negativ auffälliger Jugendlicher bemerkbar: je intensiver ein Täter registriert ist und je mehr Impulsanreize dem Jugendamt von verschiedenen Kontrollinstanzen über verschiedene Informationskanäle in diesem "Fall" zugeleitet werden, desto größer ist die Reaktionsfreudigkeit. Das soll das folgende Beispiel zeigen:

"Nach unserem Dafürhalten sind bei Rolf sozialschädliche Neigungen jetzt nicht mehr ganz zu verleugnen. Sollte sich das Gericht nicht zu einer Jugendstrafe entschließen können, wäre es nun an der Zeit, an die Anordnung der Fürsorgeerziehung zu denken. Zumindest diese halten wir allerdings für erforderlich. Ich verspreche, daß wir uns in diesem Fall so schnell wie möglich um einen geeigneten Heimplatz bemühen würden."

Gerade bei der Institution Jugendamt ist damit der Faktor Registrierung von ganz erheblicher Bedeutung. Immer wieder ist die Rede von "aktenkundigen Fällen", von Personen, die "aktiv betreut" werden oder "dringende amtliche Hilfe benötigen". Da das aber nur bei einem gewissen Prozentsatz der Fall ist, ist der Vorwurf "Aktenleichen-Taktik" nicht ganz unberechtigt. Für den JugStA ist die mangelnde Aktivität des Jugendamtes als Erziehungsinstitution ein erhebliches Hindernis:

"Sie wollen uns immer den Schwarzen Peter zuschieben: wir sollen verurteilen, FE anordnen usw. Dabei müßten sie selbst doch, und zwar viel früher, ansetzen. Bei uns ist es dann oft zu spät, oder eben gerade an der Grenze."

Der Vorwurf richtet sich nicht an die Jugendgerichtshilfe, deren Berichte als anregend empfunden werden. Er richtet sich vielmehr an das Jugendamt selbst, von dem er eine präventiv ausgerichtete kommunale Gesamtstrategie mit dem Angebot differenziert anzuwendender Reaktionsmaximen als Zielvorstellung erwartet.

Zweifellos erscheint die dann auch mehr präventiv als repressiv arbeitende Blickrichtung des JugStA ver-

lockend. Der Kontrollaspekt dürfte sich aber bei derart komplexem und koordiniertem Zusammenwirken aller Instanzen (Austausch von Listen über besonders negativ auffällige Jugendliche, Bildung von Probandengruppen mit "verwahrlosten" und "frühkriminellen" strafunmündigen Kindern) noch verstärken. Die totale Registrierung wäre die Folge und Begriffe 20) wie Analyse, Planungsprozeß, arbeitsteilige Systemregelungen, Modell der Leitungs- und Informationsstruktur, Einheitlichkeit der Erfassungskriterien je nach Ausprägungsgrad der Fehlentwicklung würden zum Vorbild.

10.6.71

Summary:

This is the first study dealing with juvenile delinquency prosecution. The relevant data were derived from a case study in a fairly large city.

the particular topics of this study are:

the position of the juvenile delinquency prosecutor within the context of public prosecution as a whole, his interactions with juvenile delinquency judges, police authorities, experts and social workers pleading for juvenile delinquents in court.

Anmerkungen

Der Verf. war als Gerichtsreferendar während des juristischen Vorbereitungsdienstes drei Monate lang der Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht einer süddeutschen Stadt zugeteilt. Die Stationsausbildung erfolgte durch den Jugendstaatsanwalt, mit dem eine enge Zusammenarbeit stattfand. Auf die hierbei gemachten Beobachtungen stützt sich dieser Beitrag. Die ständigen Sitzungsvertretungen, zahlreiche persönliche Gespräche mit allen Beteiligten, auch dem Jugendrichter (JugR), den Jugendgerichtshelfern, Sachverständigen, Polizeibeamten (eine Woche Dienst bei der Kripo und WKP, Teilnahme an zahlreichen Streifen der Zivilfahnder und des Jugendschutztrupps) und schließlich den Angeklagten und Untersuchungshäftlingen, vervollständigen das Bild.

- 1) R. Lautmann, Justiz, von innen betrachtet, Zwischenbericht über Beobachtungen zum richterlichen Entscheidungsprozeß, in Krim.J. 1970, 141 ff., mit gutem Überblick über den Stand der Richtersozioologie und Literaturverzeichnis.
- 2) J. Feest und R. Lautmann (Hrsg.), Die Polizei, Soziologische Studien und Forschungsberichte, Köln-Opladen 1971.
- 3) J. Neuberger, Der Staatsanwalt. Ein Stiefkind der Justiz? Presse- und Informationsamt der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf 1968.

-
- 4) Vgl. die jeweiligen Literaturangaben vor den einzelnen Kapiteln: "Die Staatsanwaltschaft", z.B. bei E. Kern, C. Roxin, Strafverfahrensrecht, 10. Aufl., München 1970, S. 35 ff; K. Peters, Strafprozeß, 2. Aufl., Karlsruhe 1966, S. 138 ff.
 - 5) D. Peters, Die Genese richterlicher Urteilsbildung und die Schichtverteilung der Kriminalität, in KrimJ. 1970, S. 210 ff. Nach Vorlage der Ergebnisse dieser Untersuchung ist eine vergleichende Analyse mit der Untersuchung von Opp und Peuckert von dem genannten Ansatzpunkt her, sozusagen aus justizinterner Sichtweise, beabsichtigt. Zu den Aktivitäten im Arbeitsfeld Richter-StA siehe dazu auch die Ausführungen zu Anm. 16.
 - 6) K.D. Opp und R. Peuckert, Ideologie und Fakten in der Rechtsprechung. Eine soziologische Untersuchung über das Urteil im Strafprozeß. München 1971; dazu insbesondere die Kritik an der Methode der fiktiven Fälle von M. Brusten und D. Peters, in KrimJ. 1969, S. 36 ff.
 - 7) Dazu das Schaubild bei G. Kaiser, Kriminologie. Eine Einführung in die Grundlagen, Karlsruhe 1971, S. 10; vgl. für die USA: A.V. Cicourel, The Social Organization of Juvenile Justice. New York 1968.
 - 8) Dazu gehört auch die Überwachung des "Nummernschindens". Jede Akte muß ein Aktenzeichen (AZ) tragen. Am Ende des Geschäftsjahres werden die AZ zusammengezählt. Danach entscheidet sich unter Umständen, ob das Sachgebiet vergrößert bzw. verkleinert wird. Die Folge davon ist eine Strategie der Erfolgsmaximierung, die Formen eines wettbewerbshaften Produktionsdrucks annehmen kann. Es sind die unterschiedlichsten Techniken entwickelt worden, die bezüglich Täter, Tatbestand oder Anzeige variieren.
 - 9) Buchardi-Klemphahn, Der Staatsanwalt und sein Arbeitsgebiet, 3. Aufl., Münster 1967, S. III.
 - 10) Dallinger, Lackner, Jugendgerichtsgesetz, Kurzkommentar, 2. Aufl., München 1965, Anm. zu § 37 JGG.
 - 11) Dies ist keine abschließende Aufzählung. Auf Einzelheiten kann nicht eingegangen werden. Näheres bei Kern-Roxin a.a.O., S. 286; Peters, a.a.O., S. 518 ff.
 - 12) Dazu am Beispiel des Diebstahls (§ 242 StGB)
JugStA I: bei einer Schadenshöhe bis 20 DM: § 45 JGG, bis 40 DM: § 76 JGG, darüber: Anklage.
JugStA II: bei einer Schadenshöhe bis 50 DM: § 45 JGG, bis 90 DM: § 76 JGG, darüber: Anklage.

-
- 13) Kritisch zu dieser Entwicklung auch Roxin in Kern-Roxin, a.a.O., S. 41.
 - 14) G. Kaiser, a.a.O., S. 83, 84, Rdnr. 309, 313.
 - 15) Dazu insgesamt G. Kaiser, Der Einfluß des Jugendrechts auf die Struktur der Jugendkriminalität, in: Z.f. Päd. 16, S. 337-364 (346 ff.), 1970.
 - 16) Schon von diesem Ansatzpunkt her erübrigen sich weitere Ausführungen zu dem oben genannten Aspekt der nicht angemessenen Berücksichtigung der Staatsanwaltschaft als Funktionsträger im gesamten Strafverfahren. Es genügt nicht, wie es Soziologen häufig tun, von den sichtbaren Gerichtsverhandlungen auszugehen. Vielmehr muß man die Hintergrundzusammenhänge erkennen. Dieses Basiswissen kann für den "labeling approach" aber nur von solchen Informanten erbracht werden, die auch in den betreffenden Instanzen als Prozeßbeteiligte oder eingeweihte Beobachter zu arbeiten vermögen, in diesem Fall den Juristen.
 - 17) E. Nehm und E. Reimers, Staatsanwalt und Polizei, Hamburg 1955, S. 41.
 - 18) Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) vom 15. Januar 1958. Letzte Änderung durch die AV. des JM. vom 8. Dezember 1969, in: Die Justiz, 1970, S. 4.
 - 19) R.M. Vogel, Das Jugendamt im gesellschaftlichen Wirkungszusammenhang, Kiel-Berlin 1960, S. 136.
 - 20) Es handelt sich um das Konzept der sozialistischen Kriminologie (DDR). Literaturnachweise finden sich dazu in der Spezialbibliographie: Stellung und Aufgaben der Staatsanwaltschaft bei der Kriminalitätsvorbeugung und - bekämpfung. Dt. Akademie f. Staats- und Rechtswissenschaften "Walter-Ulbricht", Sektion III, Sozialistische Rechtspflege, Potsdam-Babelberg 1969; dazu noch der Aufsatz von P. Gäse, F. Müller, M. Riethig, Analytische Arbeit der Rechtspflegeorgane - fester Bestandteil ihrer Leistungstätigkeit, in: Neue Justiz 1971, S. 89 ff., mit weiteren Literaturhinweisen.